

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Schweinebesamungsstationen Kanadas***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1687)***(Text von Bedeutung für den EWR)****(2004/456/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 2000 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr¹⁵, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/613/EG der Kommission vom 19. Juni 2002 mit Einfuhrvorschriften für Schweinesperma¹⁶, wurde die Liste der Drittländer einschließlich Kanada festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinesperma zulassen.
- (2) Kanada hat die Änderung einiger Eintragungen in dieser Liste der Besamungsstationen beantragt, die im Rahmen der Entscheidung 2002/613/EG zugelassen sind.
- (3) Kanada hat Garantien hinsichtlich der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG gegeben und die neu in die Liste aufzunehmende Besamungsstation wurde von den kanadischen Veterinärdienststellen amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen.
- (4) Die Entscheidung 2002/613/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

¹⁵ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

¹⁶ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 45. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/52/EG (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 67).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem dritten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG wird die Liste für Kanada wie folgt geändert:

- a) Folgender Eintrag für die Station Nr. 4-AI-02 wird gestrichen:

CA	4-AI-02	Centre d'insémination porcin du Québec (CIPQ) 1486 rang St-André Saint-Lambert, Québec

- b) Folgender Eintrag für die Station Nr. 4-AI-24 wird gestrichen:

CA	4-AI-24	Centre d'insémination C-Prim 2, Chemin Saint-Gabriel Saint-Gabriel de Brandon, Québec

- c) Folgender Eintrag wird hinzugefügt:

CA	7-AI-96	Hypor Box 323 Ituna, Saskatchewan S0A 1V0